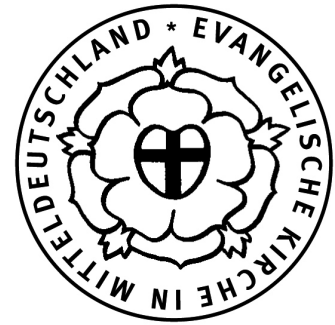


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Bekanntmachung der Neufassung des Bischofswahlgesetzes	238
Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofsWG)	238
Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz	240
Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz (BischofsWGAV)	240
Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM	242
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Audenhain, Evangelischer Kirchenkreis Torgau-Delitzsch	242
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden St. Stephan-Nicolai und St. Michael zur Evangelischen Kirchengemeinde Zeitz, Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz	243
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Zumroda und Gieba zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gieba, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Altenburger Land	243
B. PERSONALNACHRICHTEN	243
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	243
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe von Kirchensiegeln	252

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung der Neufassung des Bischofswahlgesetzes

Vom 16. August 2013

Aufgrund des Artikels 2 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 13. April 2013 (ABl. S. 147) wird nachstehend der Wortlaut des Bischofswahlgesetzes in der seit dem 1. Mai 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 20. März 2010 (ABl. S. 83),
2. den am 1. Mai 2013 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2013 (ABl. S. 147).

Erfurt, den 16. August 2013
(1131-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofswG)

Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Der Landesbischof und die Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden auf Vorschlag eines Wahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich.

§ 2 Bischofswahlausschuss

- (1) Dem Bischofswahlausschuss gehören an:
1. die Mitglieder des Landeskirchenrates,
 2. bei der Wahl des Landesbischofs
 - a) sechs weitere von der Landessynode zu Beginn ihrer Amtsperiode gewählte Synodale, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,
 - b) je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,

3. bei der Wahl der Regionalbischöfe die Superintendenten, die Präses der Kreissynoden sowie die Landessynodalen aus dem Bereich des Propstsprengels, für den der Regionalbischof gewählt werden soll.
- (2) Derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer auf dem Wahlvorschlag der Findungsgruppe steht oder gestanden hat.
- (3) Den Vorsitz im Bischofswahlausschuss führt der Präses der Landessynode. Er wird im Vorsitz durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes; er wird durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 3

Einberufung des Bischofswahlausschusses

- (1) Der Präses der Landessynode beruft den Bischofswahlausschuss in der Regel neun Monate vor der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, ein.
- (2) Der Präses gibt die Einberufung des Bischofswahlausschusses auf der vorherigen Tagung der Landessynode und im Amtsblatt bekannt. Er fordert die Mitglieder des Wahlausschusses auf, Personalvorschläge für die Aufstellung des Wahlvorschlags zu unterbreiten.
- (3) Die Personalvorschläge sind an den Präses zu richten. Der Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann dem Präses einen eigenen Personalvorschlag unterbreiten.
- (4) Über die Personalvorschläge ist von den Einbringern Stillschweigen zu wahren; § 4 Absatz 6 gilt für sie entsprechend.

§ 4

Aufgabe und Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses

- (1) Aufgabe des Bischofswahlausschusses ist es, geeignete Kandidaten für die Wahl des Landesbischofs zu finden und der Landessynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten; er ist in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen. Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, bedarf dieser abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. Insbesondere für den Fall, dass der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit ist, kann der Bischofswahlausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.
- (2) Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags setzt der Bischofswahlausschuss eine Findungsgruppe ein. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Findungsgruppe und das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.
- (3) Die Findungsgruppe erstattet dem Bischofswahlausschuss Bericht und legt den von ihr erarbeiteten Wahlvorschlag vor. Die in Aussicht genommenen Kandidaten stellen sich dem Bischofswahlausschuss vor.
- (4) Nach Vorstellung der Kandidaten beschließt der Bischofswahlausschuss über den Wahlvorschlag.
- (5) Der Bischofswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich.

(7) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

§ 5

Bekanntgabe des Wahlvorschlags

(1) Die vom Bischofswahlausschuss vorgeschlagenen Kandidaten werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens einen Monat vor der Wahl bekannt gegeben; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Danach wird die Öffentlichkeit informiert. Im Amtsblatt erfolgt eine entsprechende Mitteilung.

(2) Im Fall der Wahl des Landesbischofs ist vor der Bekanntgabe des Wahlvorschlags mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland das Benehmen über den Wahlvorschlag herzustellen. Das Benehmen gilt als hergestellt, soweit die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach § 2 Absatz 1 an der Aufstellung des Wahlvorschlags mitgewirkt haben.

(3) Bei der Wahl eines Regionalbischofs stellt sich jeder Kandidat nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags in einem Gottesdienst im Propstsprengel vor. Steht nur der bisherige Amtsinhaber zur Wiederwahl, findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt 2:

Die Wahl des Landesbischofs

§ 6

Einberufung der Landessynode

(1) Zur Wahl des Landesbischofs wird die Landessynode zu einer besonderen Tagung einberufen oder es wird im Rahmen einer Tagung der Landessynode eine besondere Sitzung angesetzt. Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.

(2) Die Kirchengemeinden werden zur Fürbitte für die Synodentagung aufgerufen.

§ 7

Vorstellung der Kandidaten vor der Landessynode

(1) In der ersten Sitzung der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, gibt der Vorsitzende des Bischofswahlausschusses der versammelten Landessynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.

(2) Anschließend stellen sich die Kandidaten der Landessynode auf geeignete Weise vor und beantworten Fragen der Synodalen. Danach halten sie sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. Die Verhandlungen der Landessynode sind zu diesem Zweck für eine angemessene Zeitdauer zu unterbrechen.

(3) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.

(4) An den Gesprächen nach Absatz 2 Satz 2 und der geschlossenen Sitzung nach Absatz 3 dürfen nur Mitglieder der Landessynode gemäß Artikel 57 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM, die beratenden Mitglieder gemäß Artikel 57 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM sowie ständige Berater und kirchliche Beauftragte teilnehmen.

§ 8

Wahlhandlung

(1) Die Wahl des Landesbischofs erfolgt frühestens am darauffolgenden Verhandlungstag ohne erneute Aussprache mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Synodalen auf sich vereint.

(2) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.

(3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.

(4) Steht in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im folgenden Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.

§ 9

Weiteres Verfahren

(1) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Präses der Landessynode dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit.

(2) Nach der Annahme der Wahl beruft der Landeskirchenrat den Landesbischof namens der Kirche in das Amt. Der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag des Landeskirchenamts und in Abstimmung mit dem Kirchenkreis, in welcher Kirchengemeinde seines Dienstbereichs er Pfarrer mit Predigtamt ist.

(3) Die Einführung des Landesbischofs erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.

(4) Im Fall des Scheiterns der Wahl nach § 8 Absatz 4 leitet der Bischofswahlausschuss das Verfahren nach §§ 3 ff. erneut ein. Die Fristen des § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 können verkürzt werden; die Ladungsfrist für die Synodentagung, auf der die Wahl stattfinden soll, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen.

§ 10

Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Landesbischofs beginnt mit dem Tag der Berufung.

(2) Der Dienst des Landesbischofs endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Landessynode auf Antrag des Landeskirchenrates mit Zustimmung des Landesbischofs die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.

(3) Der Landesbischof kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat von seinem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit dem Wahlausschuss an dem Rücktritt festhält.

(4) Der Landesbischof kann durch die Landessynode von seinem Dienst abberufen werden, wenn seine Amtsführung dem Bekenntnis oder der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerspricht oder sein Lebenswandel die

Würde des Amtes verletzt. Er kann ferner von seinem Dienst abberufen werden, wenn er die zur Fortführung seines Dienstes erforderlichen Kräfte nicht mehr besitzt. Ob die Voraussetzungen für die Abberufung vorliegen, prüft der Bischofswahl Ausschuss; zuvor hat er über die Prüfung das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen. Hält der Bischofswahl Ausschuss die Voraussetzungen für die Abberufung für gegeben, legt er den Sachverhalt der Landessynode vor. Diese kann nach Anhörung des Superintendentenkonventes die Abberufung aussprechen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode.

(5) Mit dem Rücktritt tritt der Landesbischof in den Wartestand, sofern ihm nicht ein anderer Dienst übertragen wird oder die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gegeben sind. Das gleiche gilt, wenn der Dienst des Landesbischofs durch Abberufung oder Ablauf der Amtszeit endet.

**Abschnitt 3:
Die Wahl der Regionalbischöfe und des ständigen
Vertreters des Landesbischofs**

§ 11

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen
des zweiten Abschnitts

Für die Wahl sowie Beginn und Ende der Amtszeit der Regionalbischöfe gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnitts über die Wahl des Landesbischofs entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Wahl des ständigen Vertreters des Landesbischofs

(1) Der ständige Vertreter des Landesbischofs wird auf Vorschlag des Landesbischofs aus dem Kreis der Regionalbischöfe mit Sitz im Gebiet des Freistaats Thüringen durch die Landessynode gewählt. Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. § 5 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode auf sich vereint. § 8 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

**Abschnitt 4:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 13

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 14

Übergangsbestimmungen

– aufgehoben –

§ 15

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Bekanntmachung der Neufassung
der Ausführungsverordnung
zum Bischofswahlgesetz**

Vom 16. August 2013

Aufgrund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz vom 6. Juli 2013 (ABl. S. 223) wird nachstehend der Wortlaut der Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz in der seit dem 16. August 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. April 2010 in Kraft getretene Verordnung vom 16. April 2010 (ABl. S. 154),
2. den am 16. August 2013 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 2013 (ABl. S. 223).

Erfurt, den 16. August 2013
(1131-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Ausführungsverordnung
zum Bischofswahlgesetz
(BischofswGAV)**

Abschnitt 1:

**Einberufung des Bischofswahl Ausschusses und Einsetzung
der Findungsgruppe**

§ 1

Einberufung des Bischofswahl Ausschusses
(Zu § 3 Bischofswahlgesetz)

Zwischen der Einberufung des Bischofswahl Ausschusses durch den Präses und dem Zusammentreten des Bischofswahl Ausschusses soll ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

§ 2

Einsetzung der Findungsgruppe
(Zu § 4 Absatz 2 Bischofswahlgesetz)

(1) Der Bischofswahl Ausschuss setzt auf seiner ersten Sitzung eine Findungsgruppe ein. Der Findungsgruppe gehören an:

1. der Präses der Landessynode, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes,
2. sechs weitere Mitglieder, die vom Bischofswahl Ausschuss aus der Zahl seiner ordentlichen Mitglieder gewählt werden; hierbei sollen die hauptberuflichen Mitglieder aus den verschiedenen Bereichen und die ehrenamtlichen Mitglieder angemessen vertreten sein,
3. bei der Wahl des Landesbischofs außerdem die Vertreter der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Bischofswahlgesetz,

4. bei der Wahl der Regionalbischöfe außerdem bis zu drei weitere Mitglieder aus dem Propstsprengel gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 Bischofswahlgesetz.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden für jeden Fall einer Landesbischofs- oder Regionalbischofswahl neu gewählt.
- (3) Die Findungsgruppe kann den für Personalfragen des Verkündigungsdienstes zuständigen Dezenten beratend hinzuziehen, sofern er nicht bereits nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Mitglied der Findungsgruppe ist.
- (4) Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs sollen aus dem Propstsprengel, für den der Regionalbischof zu wählen ist, Gesichtspunkte zum Stellen- und Anforderungsprofil in den Bischofswahlausschuss eingebracht werden.

§ 3

Vertraulichkeit, Niederschrift
(Zu § 4 Absatz 9 Bischofswahlgesetz)

- (1) Die Verhandlungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich. Die Mitglieder haben über den Verlauf der Beratungen, die Namen der Kandidaten und die Abstimmungen strengste Verschwiegenheit zu wahren. Die Vertraulichkeit gilt darüber hinaus für sämtliche Angelegenheiten des Bischofswahlausschusses, soweit diese nicht durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss des Bischofswahlausschusses ausdrücklich von der Vertraulichkeit ausgenommen sind oder nach der Natur der Sache nicht der Vertraulichkeit bedürfen. Die Vertraulichkeit gilt auch über den Zeitraum des Bestehens des Bischofswahlausschusses fort.
- (2) Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen des Bischofswahlausschusses werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Präsidenten des Landeskirchenamtes verfasst und von ihm und dem Vorsitzenden des Bischofswahlausschusses unterzeichnet wird. Die Niederschriften sind vom Präsidenten so aufzubewahren, dass gewährleistet ist, dass Unbefugte keine Kenntnis davon nehmen können. Digitale Fassungen sind in besonderer Weise vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Erstellen der endgültigen Fassung zu löschen.

**Abschnitt 2:
Geschäftsordnung der Findungsgruppe**

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz in der Findungsgruppe führt der Präses der Landessynode. Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes.
- (2) Die Findungsgruppe bestimmt in ihrer ersten Sitzung für den Vorsitz und die Geschäftsführung aus ihrer Mitte jeweils einen Stellvertreter.

§ 5

Zugehörigkeit zur Findungsgruppe

- (1) Wer mehr als zweimal an den Sitzungen der Findungsgruppe nicht teilgenommen hat, verliert für die Vorbereitung dieser Wahl seine Zugehörigkeit zur Findungsgruppe. Das Mandat bleibt in der Folge frei; Stellvertretung ist unzulässig.
- (2) Das Mandat eines Mitglieds erlischt, wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft wegfallen, das Mitglied dauernd verhindert ist oder das Mitglied in die Vorschlagsliste aufgenommen wird. Das Mandat bleibt in der Folge frei.

- (3) Absatz 1 gilt nicht für Mitglieder kraft Amtes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen, Vertraulichkeit

- (1) Die Findungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse, insbesondere Beschlüsse über den Geschäftsgang, werden unbeschadet der Regelung in § 9 mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Mitglieder der Findungsgruppe im Sinn der Absätze 1 und 2 sind die der Findungsgruppe gemäß § 2 Absatz 1 und § 5 angehörenden Mitglieder.
- (4) Die Verhandlungen der Findungsgruppe sind vertraulich; § 3 gilt entsprechend. Die Pflicht der Findungsgruppe, dem Bischofswahlausschuss gemäß § 4 Absatz 3 Bischofswahlgesetz zu berichten, bleibt unberührt.

**Abschnitt 3:
Aufstellen des Wahlvorschlags der Findungsgruppe**

§ 7

Einbringen von Personalvorschlägen

Der Präses bringt die an ihn gerichteten Personalvorschläge in die Findungsgruppe ein. Die Mitglieder der Findungsgruppe können weitere Personalvorschläge unterbreiten.

§ 8

Aufstellen der Vorschlagsliste

- (1) Die Findungsgruppe berät über die unterbreiteten Personalvorschläge und stellt eine Vorschlagsliste auf. Diese soll mehr als zwei und nicht mehr als fünf Namen enthalten. Die Vorschlagsliste bleibt offen, bis die Findungsgruppe sie durch ausdrücklichen Beschluss schließt.
- (2) Ist der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann die Findungsgruppe, wenn sie von der Eignung des bisherigen Amtsinhabers überzeugt ist, abweichend von Absatz 1 davon absehen, auf die Vorschlagsliste weitere Namen zu setzen.
- (3) Der Vorsitzende oder von der Findungsgruppe beauftragte Mitglieder klären, ob die vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur bereit sind.
- (4) Der Vorsitzende lädt die Personen, die sich für eine Kandidatur bereit erklärt haben, jeweils zu einem Gespräch mit der Findungsgruppe ein. Aufgrund der Gespräche berät die Findungsgruppe über die Aufnahme in ihren Wahlvorschlag.
- (5) Ist nur einer der Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit, kann die Findungsgruppe einen Beschluss entsprechend Absatz 2 fassen, wenn sie aufgrund des Gesprächs zu der Einschätzung gelangt ist, dass diese Person in besonderer Weise für den bestimmten Leitungsdienst geeignet ist.

§ 9

Beschlussfassung über den Wahlvorschlag

- (1) Die Findungsgruppe beschließt über die Aufnahme der Vorgeschlagenen in ihren Wahlvorschlag mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung findet für jeden Vorgeschlagenen getrennt statt.
- (2) Der Wahlvorschlag der Findungsgruppe soll bis zu drei,

in der Regel zwei Namen enthalten, sofern nicht ein Fall des § 8 Absatz 2 oder 5 vorliegt.

(3) Der abschließende Beschluss der Findungsgruppe über den gesamten Wahlvorschlag bedarf der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

§ 10

Einbringung des Wahlvorschlags in den
Bischofswahlausschuss
(Zu § 4 Absatz 3 und 4 Bischofswahlgesetz)

Der Präses beruft den Bischofswahlausschuss zur Entgegennahme des Berichtes und des Wahlvorschlags der Findungsgruppe sowie zur Vorstellung der Kandidaten ein.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 11

Sprachregelung

Die in dieser Ausführungsverordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM hat in der Sitzung am 24. Mai 2013 folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission DW.EKM e. V. am 5. März 2013 im Einwendungsverfahren nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 Satz 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM gefasste Arbeitsrechtsregelung 01/2012 wird wie folgt geändert:

1. § 27 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „0,4 v. H.“ durch die Angabe „0,3 v. H.“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Bis zum 1. Januar 2017 darf keine der nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM antragsberechtigten Seiten einen Antrag auf Abänderung dieses Paragraphen stellen. Bis dahin gilt Friedenspflicht.“
 - c) Das Datum des Inkrafttretens „1. April 2013“ wird durch das Datum „1. Juli 2013“ ersetzt.
2. § 28 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der tarifliche Mehrurlaub“ durch die Wörter „der darüber hinaus gehende Mehrurlaub“ ersetzt.

- b) In Unterabsatz 3 werden die Wörter „Der tarifliche Mehrurlaub“ durch die Wörter „Der über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus gehende Mehrurlaub“ ersetzt.

II.

Im Übrigen bleibt die Arbeitsrechtsregelung 01/2012 unverändert.

Halle, den 24. Mai 2013
(4704/01-13)

Dr. Schwerdtfeger
Vorsitzender des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM

Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Audenhain Evangelischer Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Torgau-Delitzsch am 5. März 2013 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Audenhain, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Audenhain, Klitzschen, Melpitz und Mockrehna, wird durch die Kirchengemeinde Wildenhain erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 27. Mai 2013 genehmigt.

Erfurt, den 5. Juli 2013
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Urkunde
über die Vereinigung der Evangelischen
Kirchengemeinden
St. Stephan-Nicolai und St. Michael
zur Evangelischen Kirchengemeinde Zeitz
Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Zeitz am 16. April 2013 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden St. Stephan-Nicolai und St. Michael schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.
- (2) Das Evangelische Kirchspiel Zeitz wird damit aufgelöst.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Zeitz“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 13. Juni 2013 genehmigt.

Erfurt, den 13. August 2013
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Zumroda und Gieba
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Gieba
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Altenburger Land**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altenburger Land am 13. Mai 2013 auf Antrag der Gemeinde-

kirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Zumroda und Gieba schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Zumroda und Eingliederung in die Kirchengemeinde Gieba zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gieba“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 1. Juli 2013 genehmigt.

Erfurt, den 14. August 2013
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach**
2. **Kreiskirchliche Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge im Kirchenkreis Henneberger Land**
3. **Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Henneberger Land**
4. **Pfarrstelle Bad Liebenstein**
5. **Pfarrstelle Hellingen-Rieth**
6. **Pfarrstelle Knau**
7. **Pfarrstelle Möhra**
8. **Pfarrstelle Sonneberg III**

Zu 1.:

Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 75 Prozent, verbunden mit einem Dienstauftrag von 25 Prozent für pastorale Dienste in der Region

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: Kreiskirchenrat

Ausgeschrieben wird die Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge an den Standorten Bad Salzungen und Bad Liebenstein.

Sie soll verbunden sein mit einer Beauftragung für pastorale Dienste in der Region.

Klinikseelsorge (75 Prozent):

Die Schwerpunkte liegen im Klinikum Bad Salzungen (422 Betten, 750 Mitarbeiter) und der M&I Fachklinik Bad Liebenstein (440 Betten). Beide Kliniken refinanzieren die Stelle teilweise.

Die wichtigsten Aufgaben sind:

- Seelsorge an Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden in den Kliniken zu vereinbarten Präsenzzeiten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Wöchentliche Andachten, teilweise im Wechsel mit der katholischen Klinikseelsorge
- Abendangebote in ökumenischer Absprache
- Seelsorgerliche Begleitung auf der Palliativstation und Teilnahme an der Teamberatung
- Rufbereitschaft für Notfälle in den Kliniken
- Gedächtnisfeiern für Verstorbene (Palliativstation) und für „Sternenkinder“ (jeweils 2 mal jährlich)
- Gewinnung Ehrenamtlicher
- Teilnahme an den Fachkonventen

Voraussetzungen:

- Abgeschlossene zertifizierte KSA-Ausbildung (zwei 6-Wochen-Kurse)
- Psychische Belastbarkeit
- Seelsorgerliche und geistliche Kompetenz

Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet.

Pastorale Dienste in der Region (25 Prozent):

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber wird der Dienstgemeinschaft der Mitarbeitenden im Bereich Bad Salzungen und Bad Liebenstein zugeordnet. Erwartet werden als regelmäßige

Dienste einmal monatlich zwei Sonntagsgottesdienste und eine Andacht in einem Seniorenheim. Darüber hinaus werden in Absprache mit dem Superintendenten Vertretungsdienste in der Region erbeten.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Wir sind bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung gern behilflich. Sowohl die Kur- und Kreisstadt Bad Salzungen (16 000 Einwohner) als auch die 12 km entfernte Kurstadt Bad Liebenstein (5 000 Einwohner) bieten sich als attraktive Orte mit hoher Lebensqualität und guter Infrastruktur an.

Wir verweisen auf die gleichzeitige Ausschreibung der Pfarrstellen Bad Liebenstein und Möhra und auf die Möglichkeit für ein Pfarrehepaar, zwei Stellen zu übernehmen.

Informationen:

- Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht, Bad Salzungen, Tel.: 03695 623680, E-Mail: suptur.basa@t-online.de
- Referentin Sonderseelsorge im Landeskirchenamt Erfurt: Ulrike Spengler, Tel.: 0361 51800-332

Zu 2.:

Kreiskirchliche Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge im Kirchenkreis Henneberger Land

Pfarrstelle: Gefängnisseelsorge JVA Goldlauter

Kirchenkreis: Henneberger Land

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 50 Prozent, kombinierbar mit anderen Stellen

Dienstbeginn: baldmöglichst (befristet auf sechs Jahre, Verlängerung möglich)

Dienstwohnung: vorhanden

Besetzungsrecht: Kirchenkreis

Die Justizvollzugsanstalt in Suhl-Goldlauter ist eine Anstalt mit 320 Haftplätzen, Untersuchungshaft an männlichen Personen, Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen Personen bis zu einem Jahr und sechs Monaten im Erstvollzug, Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, Abschiebungshaft an männlichen Personen für den ganzen Freistaat Thüringen. Neben dem geschlossenen gibt es auch einen offenen Vollzug (22 Haftplätze). Die Gefangenen sind mehrheitlich unter 30 Jahre alt. In der Anstalt sind 167 Bedienstete tätig. Die Arbeitsbedingungen sind sehr gut.

Die Aufgaben der Gefängnisseelsorge umfassen:

- Seelsorgerliche Begleitung der Inhaftierten
- Gesprächspartner sein für die Bediensteten, auch für sie seelsorgerlich ansprechbar sein
- Regelmäßige Gottesdienste und Bibelstunden, die die mehrheitlich kirchenfernen Gefangenen ansprechen und ihre eingeschränkte Lebenssituation berücksichtigen
- Ermöglichung von Gruppenerfahrungen, die Leib, Geist und Seele gut tun
- Mithilfe bei Entlassungsvorbereitungen, Ausgängen
- Förderung des Familien- und Außenkontakts der Inhaftierten
- Ökumenische Zusammenarbeit
- Arbeit mit Ehrenamtlichen, besonders mit der Gruppe, die regelmäßig die Abschiebegefangenen besucht
- Zusammenarbeit mit dem Migrationsbeauftragten des Kirchenkreises
- Teilnahme an den Konventen des Kirchenkreises wie der Gefängnisseelsorger

Diese Stelle kann mit einer anderen halben Stelle innerhalb des Kirchenkreises (Jugendarbeit) oder in einem benachbarten Kirchenkreis kombiniert werden.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- Ordination und Anstellungsfähigkeit in der EKM
- Seelsorgerliche Begabung und Kompetenz
- Abgeschlossener Grundkurs KSA oder eine vergleichbare Fortbildung
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft, sich auf Menschen anderer Sprachen und Kulturen einzulassen
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören
- Psychische Belastbarkeit in Krisensituationen
- Bereitschaft zu regelmäßiger Supervision und zu spezifischen Weiterbildungen für dieses Arbeitsfeld
- Bereitschaft zur Vermittlung in Konflikten
- Einfühlungsvermögen in die Sicherheitsanforderungen einer JVA
- Grundkenntnisse im Strafvollzugsrecht und Strafrecht, oder die Bereitschaft, sich diese anzueignen

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Martin Herzfeld, Kirchgasse 10, 98527 Suhl, Tel.: 03681 308194, E-Mail: martin.herzfeld@ekmd.de
- der bisherige Stelleninhaber Pfarrer Michael Schwarzkopf, Tel.: 036782 61246, E-Mail: pfarrer.schwarzkopf@web.de
- Kirchenrätin Barbara Killat, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800331

Zu 3.:

Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Henneberger Land

Kirchenkreis: Henneberger Land
 Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Stellenumfang: 50 Prozent
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst (befristet auf sechs Jahre)
 Besetzungsrecht: Kirchenkreis

Die Stelle kann kombiniert werden mit der weiteren Kreis-pfarrstelle für Gefängnisseelsorge, ebenfalls 50 Prozent. Außerdem gibt es spätere Möglichkeiten der Kombination mit frei werdenden Gemeindepfarrstellen.

Der Kirchenkreis Henneberger Land liegt südwestlich des Rennsteigs im Thüringer Wald, mit der Stadt Suhl als Zentrum (36 000 Einwohner, im ganzen Gebiet des Kirchenkreises 65 000 Einwohner).

Eine Dienstwohnung und ein Büro sind in Suhl vorhanden. Die Verkehrsanbindung von Suhl ist hervorragend, an der Eisenbahnstrecke Erfurt-Würzburg gelegen und unmittelbar an den Autobahnen A 71 und A 73. Für die Erreichbarkeit aller Orte im Kirchenkreis ist allerdings ein eigenes Fahrzeug unbedingt erforderlich. Schulformen und Kindereinrichtungen sind alle vorhanden, in Suhl gibt es ein großes Klinikum mit vielen Fachrichtungen.

Die Aufgaben sind, gemeinsam mit einem weiteren Stelleninhaber für die Jugendarbeit, mit dem im Team gearbeitet wird beziehungsweise die Arbeit in Absprache untereinander aufgeteilt wird:

- Gemeindebezogene Jugendarbeit in zwei Regionen des Kirchenkreises
- Wahrnehmung der Referententätigkeit für die Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Leitung von Freizeiten des Kirchenkreises
- Begleitung des Kreisjugendkonventes, dazu gehören

Motivation, Anleitung und Betreuung von ehrenamtlichen Jugendlichen, Beachtung und Einbeziehung der Ideen der Jugendlichen, Organisation und Pflege von Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten

- Regelmäßiges Anbieten der Juleica-Ausbildung
- Ökumenische Zusammenarbeit
- Fach- und Dienstaufsicht über Mitarbeiter in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Geschäftsführung für den Jugendklub in Benshausen
- Weiterentwicklung der Konzeption für Teenie-, Konfirmanden- und Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Wahrnehmung der kommunalpolitischen Vertretung
- Entwicklung der weiteren Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchenkreisen
- Start für ein gemeinsames Konzept in der Jugendarbeit mit den Nachbarn im Blick auf eine künftige Zusammenlegung von Kirchenkreisen

Die Verkündigungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Kirchenkreis und die ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit freuen sich auf eine neue Mitarbeiterin oder einen neuen Mitarbeiter, auf gute Zusammenarbeit, auf neue Impulse, auf gemeinsames Weiterdenken und -arbeiten.

Zum Kirchenkreis gehören 30 Dorfgemeinden und die beiden Städte Suhl und Schleusingen. Einige Dörfer sind stark volk-kirchlich geprägt mit entsprechend hohen Konfirmandenzahlen, in anderen Dörfern werden die Kindertreffs von getauften und ungetauften Kindern besucht, worauf sich auch die Teenie- und Jugendarbeit einstellen muss. Die Stadt Suhl ist für Südthüringer Verhältnisse auffällig entkirchlicht (11 Prozent evangelische Gemeindeglieder). Auf kleinem Raum finden sich sehr unterschiedliche Situationen vor, eine spannende und reizvolle Aufgabe. Eine wichtige Ergänzung der Konfirmandenarbeit in den Gemeinden sind die Konfirmandentage und -freizeiten im Kirchenkreis, die immer von einem Mitarbeiter-Team geleitet werden. Auch weitere Freizeiten für Kinder und Jugendliche sind ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit.

Weitere Informationen erteilen:

- Pfarrer Hauke Meinhold (Vakanzvertreter für die Jugendarbeit), Tel.: 03681 414441, E-Mail: hauke.meinhold@web.de
- Superintendent Martin Herzfeld, Tel.: 03681 308194 oder -803894, E-Mail: martin.herzfeld@ekmd.de oder suptur.suhl@ekmd.de

Zu 4.:

Pfarrstelle: Bad Liebenstein

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach
 Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: Wahlrecht Kirchengemeinde

Ausgeschrieben zur Wiederbesetzung wird die Pfarrstelle Bad Liebenstein mit dem Filialort Gumpelstadt. In Bad Liebenstein warten 1 000 Gemeindeglieder (von 4 000 Einwohnern), im 12 km entfernten Gumpelstadt 464 Gemeindeglieder (von 1 300 Einwohnern) auf eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer. Im Strukturplan des Kirchenkreises ist die Pfarrstelle auch künftig als 100 Prozent-Stelle vorgesehen.

Gottesdienste werden in Bad Liebenstein sonntäglich, in Gumpelstadt zweiwöchentlich gefeiert.

Zum Pfarramtsbereich gehören zwei Kirchen, die baulich intakt sind. Die Friedenskirche in Bad Liebenstein bietet mit ihrer ungewöhnlichen Architektur und dem Raum der Stille besondere Anreize für verschiedene Gottesdienstformen. Im Gumpelstädter Pfarrhaus neben der dortigen Kirche ist die Wohnung vermietet. Im Erdgeschoss befindet sich ein Gemeineraum, der auch als Winterkirche dient.

In Bad Liebenstein arbeitet eine B-Kantorkatechetin zu 80 Prozent, eine Verwaltungsmitarbeiterin stundenweise. Der Küsterdienst wird ehrenamtlich versehen. Eine Kirchrechnungsführerin ist in beiden Orten vorhanden, die Buchung geschieht in der BuKaSt Bad Salzungen.

Die Kirchengemeinde Bad Liebenstein hat immer eine offene Kirche, die besondere Angebote für die vielen Gäste des Ortes bereithält. Die Kirchenältesten in beiden Gemeinden sind aktiv an der Gemeindearbeit beteiligt und halten z. B. regelmäßig Lesungen in den Gottesdiensten und Küsterdienste rund um die Gottesdienste.

In Bad Liebenstein prägt die Arbeit der langjährigen Kantorin die Gemeindearbeit deutlich mit: Sie sorgt nicht nur für regelmäßige Konzerte im Jahreslauf, sondern leitet auch einen guten Kirchenchor, eine Kindersingschar und einen Projekt-Jugendchor. Außerdem ist sie für die Arbeit mit Kindern verantwortlich. Die Konfirmanden-Arbeit ist Aufgabe der Pfarrerin/des Pfarrers. Die Betreuung von zwei Seniorenheimen und zwei Kurkliniken gehört zum Pfarrdienst. Die Friedhöfe in beiden Orten werden kommunal verwaltet.

Neben der Seelsorge in den Kliniken und Pflegeheimen und der Kirchenmusik gehört auch die enge ökumenische Gemeinschaft mit der kleinen katholischen Ortsgemeinde zu den prägenden Faktoren von Bad Liebenstein. Mit den Kirchengemeinden der Nachbarschaft werden zudem regelmäßige Regional-Gottesdienste mit wechselnden Orten im Jahreszyklus gefeiert, die auch gut angenommen werden und besondere Höhepunkte darstellen (Weltgebetstag, Pfingstmontag, Reformationstag, Martinstag, Buß- und Bettag).

In den Jahren 2010/2011/2012 gab es folgende Amtshandlungen:

Bad Liebenstein:

Taufen	Trauungen	Bestattungen	Konfirmationen
6 / 9 / 9	5 / 6 / 3	10 / 16 / 17	7 / 0 / 7

Gumpelstadt:

Taufen	Trauungen	Bestattungen	Konfirmationen
2 / 3 / 1	0 / 4 / 0	7 / 8 / 4	5 / 6 / 4

Die Kur- und Tourismusstadt Bad Liebenstein liegt am Südhang des Thüringer Waldes. Gemeinsam mit Schweina, Steinbach und weiteren Ortsteilen bildet sie eine große Kommunalgemeinde mit ca. 8 500 Einwohnern. Der Ortsteil Bad Liebenstein bietet mit einem Kindergarten, einer Grund- und einer Regelschule, allen wichtigen Arztpraxen, Apotheken, Kultur- und Sportangeboten, Reiterhofen, Tierpark, Altensteiner Schloss und historischem Kurensemble, Kurhaus, Kurtheater, weiteren Vereinen und guten Einkaufsmöglichkeiten ein attraktives Lebensumfeld, das besonders für Familien geeignet ist.

Das Jugendstil-Pfarrhaus in Bad Liebenstein, neben der Kirche, wurde 2006 innen renoviert und mit modernen Fenstern und Bodenbelägen sowie Elektrik ausgestattet. Im 1. Stockwerk befindet sich die Dienstwohnung (140 m²). Sie umfasst 4,5 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Balkon. Dazu gehören ein Garten, eine Garage und ein Rad-Schuppen. Im Erdge-

schoss befinden sich das Amtszimmer, das Büro der Kantorin, zwei Gemeinräume und eine Teeküche.

Die Gemeinden wünschen sich eine aufgeschlossene, seelsorgerlich kompetente Pfarrerin/einen aufgeschlossenen, seelsorgerlich kompetenten Pfarrer, die/der den Schwerpunkt in der Gottesdienst- und Seelsorgearbeit sowie in der Einbindung von Familien und Gästen des Ortes sieht.

Wir verweisen auf die gleichzeitige Ausschreibung der Kreisstelle für Klinikseelsorge und auf die Möglichkeit für ein Pfarrehepaar, beide Stellen zu übernehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie über:

- Superintendent Dr. Lieberknecht, Tel.: 03695 623680
- Vakanzverwalter Pfarrer Norbert Endter, Tel.: 036961 72946
- Stellvertretende Vorsitzende des GKR Frau Christine Biedermann, Tel.: 036961 699080

Zu 5.:

Pfarrstelle Hellingen-Rieth

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 929

Predigtstätten: 5

Dienstort: Hellingen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: Wahlrecht Kirchengemeinde

Die Pfarrstelle Hellingen mit den Kirchengemeinden Hellingen, Rieth, Schweickershausen, Poppenhausen und Käblitz ist zur Besetzung frei. Der Dienst teilt sich in 75 Prozent pfarramtlich-gemeindlichen Dienst und einen Dienstauftrag von 25 Prozent in der Arbeit mit Jugendlichen oder einer anderen Beauftragung im Kirchenkreis, insbesondere in der Region des Heldburger Unterlands.

Hellingen liegt in dem landschaftlich schönen Unterland des Landkreises Hildburghausen, südlich des Thüringer Waldes, 20 km von Coburg und 50 km von Meiningen (Kreis Kirchenamt) entfernt. In der Nähe besteht Anbindung an die Autobahnen 71 und 73 sowie in Lichtenfels (40 km) an den ICE-Verkehr. Die Kirchengemeinden sind volksgemeinschaftlich geprägt (Kirchenmitgliedschaft rund 75 Prozent).

Die fünf Gemeinden mit je einer eigenen Kirche zählen 929 Gemeindeglieder und werden derzeit von eigenen Gemeindegemeinderäten geleitet. Darin arbeiten 33 Kirchenälteste mit, die für eine aktive, zuverlässige Unterstützung der Pfarrerin/des Pfarrers aufgeschlossen sind. Die Kirchen sind in gutem Zustand. Die Friedhöfe befinden sich in Trägerschaft der Kirchengemeinden, in einer der Gemeinden wird er von der Kommune verwaltet.

Sonntäglich finden 2 bzw. 3 Gottesdienste im Kirchspiel statt. Sonstige Gemeindeveranstaltungen: monatlicher Bibelgesprächskreis in einer Gemeinde, Konfirmandenarbeit, Bibelwoche in allen Gemeinden, Martinstag, Weltgebetstag, Kirchenfeste, kirchenmusikalische Veranstaltungen und Gemeindegemeinschaften.

An der Gottesdienstgestaltung und den Kasualien wirken ehrenamtliche Organistinnen und Chöre mit. Die Christenlehre wird von einem gemeindepädagogischen Mitarbeiter erteilt. Eine Verwaltungskraft steht stundenweise über den Kirchenkreis zur Verfügung. In jeder Gemeinde leisten die Kirchen-

ältesten ehrenamtlichen Küsterdienst. Bisher ist eine Kirchengemeinde an die BuKaSt angeschlossen; in den anderen sind ehrenamtliche Kirchrechnungsführer tätig. Die Bürgermeister der Orte bieten gern ihre Zusammenarbeit an.

Amtshandlungen im Kirchspiel im Durchschnitt der letzten drei Jahre:

13 Taufen, 5 Konfirmanden, 5 Trauungen, 16 Beerdigungen.

Die bis zum Einzug vollständig sanierte Wohnung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers befindet sich im ersten Obergeschoss des Pfarrhauses von Hellingen (6 Zimmer, Küche, Bad); im Erdgeschoss Amtszimmer, Gemeindesaal, Archiv, zwei Büroräume und Gemeindküche. Zum Pfarrhaus gehören Nebengebäude mit einer PKW-Unterstellmöglichkeit und ein Garten. Zwei weitere Gemeinden besitzen eigene Pfarrhäuser mit sanierten Gemeinderäumen.

Im Wohnort befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, Diakonie-Kindergarten und Grundschule. Schulstandorte in der Umgebung: Heldburg (4 km entfernt) – Regelschule, Hildburghausen und Coburg (jeweils rund. 20 km entfernt) – Gymnasium, Haubinda – Hermann-Lietz-Schule als private Grund-, Haupt-, Real- und Fachoberschule. In Heldburg sind Arztpraxen, Apotheke, Einkaufszentren und Bankfilialen. In der näheren Umgebung befinden sich drei Thermalbäder.

Die Gemeinden des Kirchspiels haben die Vorstellung, dass die/der künftige Pfarrerin/Pfarrer Bewährtes weiterführt und die eigenen Erfahrungen und Schwerpunkte als neue Akzente einbringt. Dabei wird eine Vertrautheit mit den Gegebenheiten des ländlichen Raums hilfreich sein. Die biblische Botschaft verkündigen Sie mit Freude und Klarheit; Sie sind mit Leidenschaft Pfarrerin bzw. Pfarrer und leiten die Gemeinde mit dem Wort Gottes. Sie sind Ansprechpartner und Seelsorger für alle Generationen in der Gemeinde. Sie teilen gern das Leben der Kirchengemeinde.

Einen Schwerpunkt und ein besonderes Anliegen bei Ihrer Tätigkeit sehen Sie in der Arbeit mit Jugendlichen. In diesem Bereich werden Sie mit in dem Verbund „Evangelische Jugend Werratal“ und im Team mit dem Kreisjugendpfarrer und dem Jugendwart des Kirchenkreises zusammenarbeiten.

Auskünfte erteilen:

- stellvertretende Superintendentin Pastorin Flade, Tel.: 03685 706602
- Vakanzvertreterin Pastorin Graf, Tel.: 036871 21326
- Kirchenältester Herr Treubig, Tel.: 036871 29687

Zu 6.:

Pfarrstelle Knau

Kirchenkreis: Schleiz
Propstsprengel: Gera-Weimar
Stellenumfang: 100 Prozent
Gemeindeglieder: 950
Dienstszitz: Knau
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzung: Landeskirchenamt

Das Kirchspiel Knau (ca. 2 000 Einwohner) liegt in einer landschaftlich außerordentlich reizvollen Gegend im Zentrum des Saale-Orla-Kreises. Das Kirchspiel erstreckt sich vom Naturschutzgebiet „Land der tausend Teiche“, dem größten Thüringer Teichgebiet, bis vor die Tore von Neustadt an der Orla mit dem berühmten Cranachaltar. In Knau gibt es einen Kindergarten, Grundschule, Arzt und verschiedene Einkaufs-

möglichkeiten. Alle anderen Schularten liegen im Umkreis von 13 bis 17 Kilometern (Pößneck, Ranis, Neustadt an der Orla, Schleiz). Zur Pfarrstelle gehören die selbständigen Kirchengemeinden Knau, Dreba, Posen, Bucha, Köthnitz, Kleina, Steinbrücken, Linda, Moderwitz und Burgwitz, in denen sich engagierte Kirchenälteste um die Belange vor Ort kümmern.

Pfarrhaus/Dienstszitz:

Das Pfarrhaus in historischer Fachwerkbauweise liegt in Knau, in idyllischer Lage. Die Pfarrwohnung befindet sich im Obergeschoss und besteht aus fünf Zimmern, Küche und Bad (ca. 160 m²). Im Erdgeschoss befinden sich das Amtszimmer, Archiv, ein Gemeinderaum, Gemeindküche und Toiletten. Ein separates Nebengebäude wurde Mitte der 90iger Jahre zur St. Thomas-Begegnungsstätte umgebaut. In ihr befinden sich mehrere Gemeinderäume unterschiedlicher Größe, Toiletten, Küche und eine kleine Gästewohnung. Zum Pfarrhaus gehört ein großes, ansprechend gestaltetes Grundstück.

Gemeindeleben:

Schwerpunkte des Gemeindelebens sind Gottesdienste, Kasualien und die Seelsorge. Zwischen 2005 und 2011 gab es in Knau einen kleinen Konvent der Christusbruderschaft Selbitz, der das geistliche Leben nachhaltig geprägt hat. Das Kirchspiel Knau befindet sich mit den Nachbarkirchspielen Neustadt an der Orla, Triptis und Pillingsdorf in einem Prozess, die Zusammenarbeit zu verdichten, perspektivische Formen der Gemeindegemeinschaft zu entwickeln, das geistliche Leben zu vertiefen und die Pfarrstelleninhaber möglichst von Verwaltungsaufgaben frei zu halten. Es gibt eine gute Zusammenarbeit zwischen den pastoralen, gemeindepädagogischen, kirchenmusikalischen und verwaltungstechnischen Mitarbeitern der Region. Es gibt einen Gemeindebrief für die Gesamtregion und mehrere gemeinsam verantwortete Projekte in der Gemeindegemeinschaft. Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen ist daher für den Stelleninhaber unabdingbar.

Amtshandlungen:

	2010	2011	2012
Taufen:	5	7	9
Konfirmanden:	5	9	9
Trauungen:	1	0	5
Bestattungen:	14	11	18

Erwartungen an die zukünftige Stelleninhaberin/den zukünftigen Stelleninhaber:

Für die Gemeinden ist der seelsorgerliche Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers von zentraler Bedeutung. Die Gemeinden erhoffen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der kontaktfreudig ist, auf Menschen offen zugehen und mit Ehrenamtlichen vertrauensvoll zusammenarbeiten kann. Sie/er sollte Freude haben an der Arbeit mit Jugendlichen und Familien. Erhofft wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Gemeindeglieder und Ehrenamtliche verlässlich begleiten und organisatorisch unterstützen kann. Sie/Er sollte bereit sein, sich bei der Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit zu engagieren und eigene Impulse für das geistliche Leben und die perspektivische Gestaltung kirchlicher Arbeit einzubringen.

Weitere Informationen erhalten Sie über den Kirchenkreis Schleiz, Superintendent Fuchs, Tel.: 03663 404515.

Zu 7.:

Pfarrstelle Möhra

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach
Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent
 Gemeindeglieder: bisher 788, künftig erweitert im Pfarramtsbereich Bad Salzungen
 Dienstsitz: Möhra
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: Landeskirchenamt

Möhra, der Lutherstammort, liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung am Fuße des Thüringer Waldes mit Blick zur Rhön in der Nähe von Bad Salzungen, Bad Liebenstein und Eisenach mit der Wartburg (www.lutherstammort-moehra.de). Zur Pfarrstelle gehören bisher die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ettenhausen an der Suhl (292 Gemeindeglieder) und Möhra (496 Gemeindeglieder). Der Kirchenkreis hat sich darauf festgelegt, Möhra als Pfarrsitz mit einer sicheren 100 Prozent-Stelle auszustatten und dem Bereich Bad Salzungen zuzuordnen. In der Stadtkirchengemeinde und drei Außenorten (insgesamt fünf Predigtstellen mit 3 600 Gemeindegliedern) sind derzeit eine Pfarrerin, ein Pfarrer, ein Kantor, eine Gemeindepädagogin, eine Verwaltungsmitarbeiterin, ein Hausmeister und der Superintendent (Predigtauftrag) angestellt. Zu diesem Team kommt die hier gesuchte Pfarrstelleninhaberin/der hier gesuchte Pfarrstelleninhaber hinzu. Eine wöchentliche Dienstberatung aller Mitarbeitenden hat gute Tradition.

Möhra ist als Lutherstammort ein „Dorfpfarramt mit Blick zur Welt“. Zahlreiche Einzelbesucher und Touristengruppen aus dem In- und Ausland besuchen den Ort und die Kirche auf den Spuren der Vorfahren Martin Luthers. Die Kur- und Kreisstadt Bad Salzungen (7 km entfernt) bietet eine gute Infrastruktur: alle Schularten, Einkaufsmöglichkeiten und Ärzte, alle Behörden und kulturelles Leben. Viele Gäste und Patienten der Kur- und Reha-Einrichtungen gehören zum Stadtbild.

Zur Zeit werden die Gottesdienste in Möhra wöchentlich, jeden zweiten Sonntag in Ettenhausen/S, alle drei Wochen jeweils am Donnerstagabend im Dorfgemeinschaftshaus Kupfersuhl gefeiert. Im Zuge der Pfarrstellenerweiterung kann ein anderer Rhythmus gefunden werden.

Die „Martin-Luther-Kindertagesstätte“ Möhra befindet sich in Trägerschaft der Kirchengemeinde und ist auf Grund ihrer regionalen Beliebtheit stets voll ausgelastet. Hier werden die Jüngsten durch religionspädagogische Angebote an den christlichen Glauben herangeführt. Zum Pfarramtsbereich gehören zwei Kirchen und zwei Friedhöfe. Die Wehrkirchenanlage in Ettenhausen/Suhl wurde bis zum Jahre 2004 umfassend saniert und zeigt sich in sehr gutem baulichen Zustand. An der Lutherkirche Möhra ist eine Dachsanierung derzeit im Gang. Beide Friedhöfe stehen in kommunaler Trägerschaft.

Eine Bereicherung bilden in beiden Kirchengemeinden u. a. die Kirchenchöre. Die Männer und Frauen in den beiden Gemeindegemeinderäten sind zur aktiven Zusammenarbeit bereit.

In Ettenhausen/Suhl existiert ein „Förderverein Wehrkirche“. Der Ort Möhra lebt von einem regen Vereinsleben. Bürgermeister und Gemeindevertreter der Orte zeigen sich kirchlichen Belangen gegenüber sehr offen und kooperativ.

Besondere Höhepunkte sind im Gemeindeleben die Feste im Kirchenjahr. Außerdem die Dorffeste der Kirchengemeinden und der „Tag des offenen Denkmals“ in Ettenhausen/Suhl. Die jährliche Lutherwanderung, immer am ersten Sonntag im Mai, von Möhra in den Glasbachgrund bei Steinbach, erinnert an die „Gefangnahme“ Martin Luthers am 4. Mai 1521.

Ebenfalls jährlich wird das Reformationsfest gemeinsam mit dem „Pummpälzverein“ als überregionale Großveranstaltung in Möhra gefeiert.

Vom zukünftigen Pfarrstelleninhaber wird erwartet, dass sie/er in beiden Gemeinden die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Christenlehre, Konfirmandenunterricht) fortsetzt. Auf Kirchenkreisebene ist ein Jugenddiakon tätig. Die reifere Generation sammelt sich in zwei Seniorenkreisen.

Von 2009 bis 2012 wurden im Durchschnitt jedes Jahr:

- 10 Kinder bzw. junge Erwachsene getauft
- 5 Jugendliche konfirmiert
- 3 Ehepaare getraut
- 12 Männer und Frauen kirchlich bestattet

Am 1909 erbauten Pfarrhaus sind umfangreiche Sanierungsarbeiten abgeschlossen. Die denkmalgerecht wiederhergestellte Villa prägt als ein sehr schönes Pfarrhaus das Dorfbild. Die Pfarrwohnung im 1. Obergeschoss ist bezugsfertig.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer:

- Die/der mit Lust und Leidenschaft das Evangelium verkündigt
- Die/der kontaktfreudig ist und mit seelsorgerlicher Kompetenz auf Menschen zugehen kann
- Die/der die wichtige Arbeit in der Kindertagesstätte begleitet und unterstützt, aber auch Ansprechpartner für die Jugend, junge Familien und Senioren ist
- Die/der sich um gute Kontakte zu den politischen Gemeinden und den Vereinen bemüht
- Die/der sich auf die Herausforderungen des Lutherstammortes einlässt und bereit ist, ihn zu präsentieren und zu repräsentieren.
- Die/der Freude an der Arbeit im Team mitbringt
- Die/der den engagierten Dienst der Sängern und Sänger mit trägt

Die Kirchengemeinde wünscht sich Verlässlichkeit im Bewährten und hält sich offen auch für neue Ideen und Ansätze in der Gemeindegemeinschaft.

Wir verweisen auf die gleichzeitige Ausschreibung der Kreis-pfarrstelle für Klinikseelsorge und auf die Möglichkeit für ein Pfarrehepaar, beide Stellen zu übernehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach:

- bei Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht, Tel.: 03695 623680
- bei Vakanzverwalter Pfarrer Andreas Fritsch, Tiefenort, Tel.: 03695 824020
- bei der stellvertretenden Vorsitzenden des GKR Frau Annelie Erbe, Möhra, Tel.: 03695 84493

Zu 8.:

Pfarrstelle Sonneberg III

Kirchenkreis: Sonneberg
 Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Gemeindeglieder: ca. 1 400
 Predigtstätten: 3 (an zwei der drei Predigtstellen ist im 14-tägigen Rhythmus im Wechsel mit den anderen Pfarrern der Kirchengemeinde Gottesdienst zu leiten.
 Dienstsitz: Sonneberg-Wolkenrasen
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: Wahlrecht Kirchengemeinde

Die Kreisstadt Sonneberg (22 000 Einwohner) hat alle Schultypen und verschiedene Berufsschulen sowie eine gute Infrastruktur. Die Kirchengemeinde Sonneberg hat insgesamt 3 688 Gemeindeglieder und ist in drei Sprengel mit vier Predigstellen aufgeteilt.

Der Sprengel Wolkenrasen wurde 1992 in der Plattenbausiedlung Sonneberg gegründet. Das Evangelische Gemeindezentrum, das 2009 eingeweiht wurde, ist integrierter Teil des Stadtteilzentrums „Wolke 14“, das als Haus der Begegnung geführt wird. Dort finden auch die Gottesdienste, Veranstaltungen und das gemeindliche Leben statt. Die neue Pfarrdienstwohnung mit Dachterrasse (131 m²) befindet sich im Obergeschoss.

Wir verstehen uns als engagierte Personalgemeinde, die sich in verschiedenen Gruppen und Kreisen sammelt und als Gemeinschaft vielfältige Dienste wahrnimmt. Auch der missionarische Gottesdienst wird in Lobpreis und kreativen Elementen von Ehrenamtlichen mit gestaltet. Jährliche Höhepunkte gestalten wir gemeinsam mit der Evangelischen Allianz.

Unterstützt wird die Kirchengemeinde durch den Förderverein „Lebenswasser e. V.“. Insbesondere unterstützt der Verein die gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Unter dem Leitbild „Jesus ist unsere Mitte! In seiner Liebe wollen wir eine dienende und einladende Gemeinschaft sein.“ suchen wir eine kontaktfreudige Pfarrerin/einen kontaktfreudigen Pfarrer die/der sich gerne im missionarischen Gemeindeaufbau engagiert und mit uns nach Wegen zu den Menschen sucht.

Erwartet werden:

- Gottesdienste im Sprengel Sonneberg III sowie „im 14-tägigen Rhythmus im Wechsel mit den anderen Pfarrern in den Sprengeln I und II. Hierzu wird ein Gottesdienstplan erstellt.
- Zusammenarbeit in der Dienstgemeinschaft mit den drei anderen Pfarrern der Kirchengemeinde, der Gemeindepädagogin, dem Kantor, den Mitarbeiterinnen in der Verwaltung und der Kreisdiakoniestelle Sonneberg
- Gemeinsamer Konfirmandenunterricht in der Kirchengemeinde
- Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden in der Region Unterland
- Zusammenarbeit mit dem Kindergarten „Märchenland“

Die Pfarrstelle ist für die Besetzung durch ein im Verkündigungsdienst tätiges Ehepaar besonders geeignet. Für die Ehepartnerin/den Ehepartner besteht die Möglichkeit, in Sonneberg einen vollen Dienstauftrag im Bereich der Gemeindepädagogik/Jugendarbeit zu übernehmen.

Für Rückfragen:

- Superintendent Wolfgang Krauß, Coburger Allee 40, 96515 Sonneberg, Tel.: 03675 753000, E-Mail: wolfgang.krauss.son@t-online.de
- Vorsitzender des GKR, Andreas Burdel, Tel. 0175 5825600, E-Mail: andreas.burdel@t-online.de
- www.kirchenkreis-sonneberg.de

Sonstige Stellen

Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2014

Im Jahr 2014 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen

und Pfarrer, Gemeindevikarinnen und Gemeindevikare, Prädikantinnen und Prädikanten melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden meist gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem für Sie zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 € für vier Wochen gezahlt. Fahrtkosten werden nach der Maßgabe des Reisekostengesetzes erstattet. Eine Unterkunft wird nicht gestellt, aber bei der Suche sind die Gemeinden in der Regel gern behilflich.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürkheim; Konstanz-Litzelstetten (Insel Mainau); Gaienhofen; Lenzkirch-Schluchsee; Hinterzarten (Titisee); Meersburg; Insel Reichenau; Kadelburg; Wertheim.

Informationen, Profile und Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721 9175 354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 29. November 2013 bei uns ein.

Auslandsdienst auf den Balearen/Spanien

Für das Tourismuspfarramt und die Kirchengemeinde auf den Balearen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter (www.kirche-balearen.de).

Die Balearen sind bevorzugte Gebiete für deutsche Touristen, die sich auch langfristig dort niederlassen. An sie alle wendet sich das Pfarramt in der deutschsprachigen Gemeinde auf den Balearen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Freude an Kasualtourismus (gut mehr als 100 Trauungen im Jahr)
- Erfahrungen und Sensibilität für die Aufgaben von Kirche im Tourismus; Verständnis für die Bedürfnisse von Touristen und Expats, die die Insel jährlich bevölkern;

- Ökumenische Zusammenarbeit insbesondere mit der gastgebenden spanischen katholischen Kirche und der deutschsprachigen Gemeinde
- Besondere kooperative, organisatorische und kommunikative Fähigkeiten
- Einen Führerschein und die Bereitschaft zu langen Autofahrten im Rahmen von Gottesdiensten und Amtshandlungen

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2043 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

- OKR Michael Schneider (Tel.: 0511 2796-127, E-Mail: michael.schneider@ekd.de)

und

- Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126; E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de)

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2013 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Mailand/Italien

Für die Evangelische Gemeinde Mailand (Chiesa Cristiana Protestante in Mailand), die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört und dem Schweizer Evangelischen Kirchenbund (SEK) assoziiert ist, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar für die lutherische Pfarrstelle.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.ccpm.org.

Die 1850 gegründete deutsch- und italienischsprachige Gemeinde verfügt über eine lutherische und eine reformierte Pfarrstelle. Sie bietet eine ökumenisch offene kirchliche Heimat für Angehörige verschiedener Kulturen und aller sozialen Schichten. Das Gemeindegebiet umfasst den Großteil der wirtschaftlich bedeutenden Region Lombardei; die ca. 700 Mitglieder leben vorrangig in der Metropole Mailand und der näheren Umgebung.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und sprachliche Fähigkeit zu deutschen und italienischen sowie zweisprachigen Gottesdiensten und Amtshandlungen im Umfeld eines gänzlich anderen Kulturkreises

- Fähigkeit und Liebe zur Arbeit im Team und zur gemeinsamen konzeptionellen Entwicklung der Gemeindegliederarbeit
- Übernahme von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Mailand
- Mitarbeit und Impulssetzung im ökumenischen und interreligiösen Dialog
- Engagement über die Gemeindegrenzen hinaus entsprechend den gesamtkirchlichen Erfordernissen der ELKI

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramtes. Falls nötig, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen Kurs zur Ergänzung eventueller sprachlicher Lücken an. Englischkenntnisse sind von Vorteil. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2044 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

- OKR Michael Schneider (Tel.: 0511 2796-127, E-Mail: michael.schneider@ekd.de)

und

- Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126; E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de)

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2013 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Finnland

Für die deutschsprachige Gemeinde in Finnland, die zur Evang.-Luth. Kirche Finnlands gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Reisepfarrerin/einen Reisepfarrer/ ein Reisepfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.deutsche-gemeinde.fi

Die 1858 gegründete Gemeinde ist heute dreisprachig (deutsch, finnisch, schwedisch). Von den mehr als 3.000 Gemeindegliedern wohnt die Mehrheit im Großraum Helsinki. Circa 500 leben über das ganze Land verstreut.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse von Deutschsprachigen in Finnland und zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums
- Bereitschaft zur Arbeit in einem Teampfarreamt
- Vermittlung moderner deutscher Kultur besonders in den von Helsinki entfernteren Gebieten
- Erwerb von Sprachkenntnissen und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den finnisch- und schwedischsprachigen Kirchengemeinden in Finnland

- PKW-Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Reisepfarrerepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD mit mehrjähriger Erfahrung in Verkündigung und Seelsorge innerhalb eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Partnerin/Ihren Partner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2047 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

- OKR Christoph Ernst (Tel.: 0511 2796-128)
- oder*
- Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126)
- zur Verfügung.*

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Oktober 2013 an:
 Evangelische Kirche in Deutschland
 Kirchenamt der EKD
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover
 E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Den Haag/Niederlande

Für die Deutsche Evangelische Gemeinde in Den Haag, Niederlande, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinde im Internet unter www.evangelische-kirche-den Haag.nl. Die 1857 gegründete Gemeinde ist heute eine junge Gemeinde mit vielen Familien, wachsender Mitgliederzahl, Freude an Gottesdiensten – und hoher Fluktuation. In Den Haag befinden sich zahlreiche internationale Einrichtungen und Unternehmen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gesprächsfähigkeit in der Begegnung mit Menschen, die unterwegs sind
- Pflege ökumenischer Kontakte und Interesse an Kontakten im Bereich der deutschsprachigen Kultur
- Freude am Religionsunterricht in Grundschule und Sekundarstufe
- Interesse an der Entwicklung einer diakonischen Perspektive in der Gemeindegliederarbeit
- Begeisterung für Kirchenmusik in Gottesdiensten und Konzerten

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.
 Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2046 an.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2045 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

- OKR Christoph Ernst (Tel.: 0511 2796-128)
- oder*
- Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126)
- zur Verfügung.*

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Oktober 2013 an:
 Evangelische Kirche in Deutschland
 Kirchenamt der EKD
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover
 E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst im Pfarramtsbereich Nordengland und East Midlands

Für die Gemeinden des Pfarramtsbereichs Nordengland (Liverpool, Manchester und Yorkshire) und East Midlands (Nottingham, Derby und Lincoln), die zur Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien gehören, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinden unter www.deutschekirche.org.uk.

Die meisten Gemeinden des Pfarramtsbereichs bestehen seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Einige Veranstaltungen, z. B. Freizeiten, Erntedankfest und Jahresausflug, werden von den Gemeinden gemeinsam durchgeführt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gottesdienste und Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache
- Gewinnung von Gemeindegliedern und Unterstützung bestehender Gemeindeglieder
- Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie aktive Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen und der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien
- Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten, ein Dienstwagen wird gestellt

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD mit mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2046 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

- OKR Christoph Ernst (Tel.: 0511 2796-128)
- oder*
- Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126)
- zur Verfügung.*

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Oktober 2013 an:
 Evangelische Kirche in Deutschland
 Kirchenamt der EKD
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover
 E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe von Kirchensiegeln

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Burgstall

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Burgstall seit dem 1. Juli 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.88 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz als Mitte des Glaubens und Gemeinschaft der Gläubigen; die weißen länglichen Striche mit kleinen kurzen Haken im Quer- und Längsbalken symbolisieren den Hirtenstab und sollen die Verantwortung füreinander darstellen sowie auf die Zukunft hindeuten



Legende: „Evangelischer Kirchengemeindeverband Burgstall“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 5. August 2013
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
 Kirchenrat z. A.

Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Heubach

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Heubach seit dem 1. August 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.107 aufgeführt ist.

Siegelbild: Abbildung der Figur „Christus als Weltherrscher“, welche sich auf dem Altar der St.-Wolfgang-Kirche in Heubach befindet



Legende: „Ev.-Lutherischer Kirchengemeindeverband Heubach“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 19. August 2013
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
 Kirchenrat z. A.

Bekanntgabe des Siegels
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Ichtershausen

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Ichtershausen seit dem 25. Juli 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.81 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Klosterkirche „St. Georg und Marien“ zu Ichtershausen, umgeben von sechs Kreuzen im Halbkreis, die für die am Verband beteiligten Kirchengemeinden stehen



Legende: „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Ichtershausen“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 29. Juli 2013
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

GLAUBE+HEIMAT
MITTELDEUTSCHE KIRCHENZEITUNG
THEMA

Was die Welt zusammenhält

Eine spannende Reise zwischen Schöpfung und Evolution



Unser Angebot: Nutzen Sie die günstigen Staffelpreise bei der Abnahme mehrerer Exemplare! Für den Kirchenvorstand, zum Auslegen auf Ihrem Büchertisch usw.

1 bis 9 Ex. 3,50 €

10 bis 49 Ex. 3,00 €

50 bis 99 Ex. 2,50 €

inkl. MwSt. zzgl. mengenabhängiger Versandkosten:

1 € für bis zu 8 Hefte

4 € für bis zu 17 Hefte

6 € für 18 bis 99 Hefte

■ **Aus dem Inhalt:**

- Ist noch Platz für Gott in unserem modernen Weltbild?
- Warum glauben Menschen an Gott?
- Gottsuche im Klassenzimmer: Welche Fragen haben Kinder?
- Wissen mal Hoffnung: Was bringt uns die Zukunft?



Ja, ich bestelle Einzelexemplare THEMA – Was die Welt ...

inkl. MwSt., zzgl. mengenabhängiger Versandkosten

Coupon bitte senden an: Wartburg Verlag GmbH, Lisztstraße 2a, 99423 Weimar
Telefon (036 43) 24 61-14, Fax -18, E-Mail <abo@wartburgverlag.de>

Vorname, Name

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der CITROËN-Rahmenvertrag:

Die breite Modellpalette von Citroën deckt eine Vielzahl möglicher Anwendungsbereiche ab. Unser Rahmenvertrag unterstützt Sie mit deutlichen Nachlässen. Nutzen Sie auch die 5plus-Konditionen* für Ihre Flotte!

Modellbeispiele:	Rabatt Einrichtungen:	Rabatt 5plus*:
C1	24 %	27 %
C3	27 %	29 %
Berlingo	31 - 32 %	34 - 35 %
Nemo	25 - 27 %	28 - 30 %
Jumper KaWa	38 - 40 %	43 - 45 %

*5plus:

bei gleichzeitiger
Bestellung von
mindestens 5 Neu-
wagen beim selben
Händler

Bei ausgewählten und autorisierten Händlern sind noch höhere Rabatte möglich!
Nachlässe gibt es (bei dienstlicher Nutzung) auch für Mitarbeiter.

Alle aktuellen Citroën-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: August 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.